

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1990/6/28 88/04/0009

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.06.1990

## Index

21/03 GesmbH-Recht  
40/01 Verwaltungsverfahren  
50/01 Gewerbeordnung

## Norm

AVG §10 Abs1;  
AVG §13 Abs1;  
AVG §8;  
GewO 1973 §353 idF 1988/399;  
GewO 1973 §39 idF 1988/399;  
GewO 1973 §74 Abs2 idF 1988/399;  
GewO 1973 §81 Abs1 idF 1988/399;  
GewO 1973 §9 idF 1988/399;  
GmbHG §18;

## Rechtssatz

Aus § 353 GewO 1973 ergibt sich die Qualifikation der Genehmigung einer gewerblichen Betriebsanlage als antragsbedürftiger Verwaltungsakt, wobei derartige Verwaltungsakte nur dann mit dem Gesetz im Einklang stehen, wenn ein auf ihre Setzung gerichteter, von einer hierzu legitimierten Partei gestellter Antrag vorliegt (Hinweis E 15.10.1985, 84/04/0202). Auch die Genehmigung der Änderung einer gewerblichen Betriebsanlage setzt ein Ansuchen voraus und ist somit ein antragsbedürftiger Verwaltungsakt (Hinweis E 23.12.1974, 2052/74). Zum Antrag auf Genehmigung oder Änderung einer bestehenden Betriebsanlage ist deren Inhaber legitimiert, worunter auch der gewerberechtlich genehmigte Pächter des Gewerbes fällt (Hinweis E 27.5.1986, 85/04/0134). Der gewerberechtliche Geschäftsführer ist kraft dieser Funktion zu solcher Antragstellung nicht legitimiert, weil die Bestimmungen der GewO 1973 über die nach zivilrechtlichen (handelsrechtlichen bzw. gesellschaftsrechtlichen) Normen zu beurteilende Vertretungsmacht keine Aussage treffen. Die entsprechende Vertretungsmacht ist nämlich Voraussetzung für die und nicht Rechtsfolge der Bestellung zum gewerblichen Geschäftsführer.

## Schlagworte

Vertretungsbefugter juristische Person Gewerberecht Pächter Vermieter

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1988040009.X02

## Im RIS seit

28.06.1990

## Zuletzt aktualisiert am

13.10.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)